

Ab 1. März 1936 Arbeitsbuchpflicht

Die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kürzlich angekündigte Verordnung über das Arbeitsbuch wird jetzt veröffentlicht. Diese „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches“ ist vom Reichsarbeitsminister unter dem 17. Januar 1936 erlassen worden. Danach dürfen in verschiedenen Betriebsgruppen, zu denen auch Großhandel, Einzelhandel, Handelsvermittlung und die sonstigen Hilfgewerbe des Handels gehören, Arbeiter und Angestellte, für die ein Arbeitsbuch auszustellen ist, vom 1. März 1936 an nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Wer entgegen diesen Vorschriften einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, macht sich strafbar. (VI 1/5203)

Der Berufsschulbesuch

Kann der Lehrherr einen Lehrling vom Berufsschulbesuch abhalten?

Diese Frage wird in einer Entscheidung beantwortet, die das Kammergericht gefällt hat und die der Reichserziehungsminister im Auszug wie folgt mitteilt:

„Nach § 127 RGO ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes zum Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Bei dieser unter den Strafschuß des § 148 Ziff. 9 RGO gestellten Vorschrift handelt es sich nicht ledig um eine zur Durchführung der Berufsschulpflicht gegebene, sondern vornehmlich um eine der Berufsausbildung des Lehrlings betreffende Vorschrift, die die Pflichten des Lehrherrn in dieser Richtung über den Rahmen der nach § 120 RGO dem Gewerbeunternehmer seinen jugendlichen Arbeitern gegenüber auferlegten Verpflichtung, diesen die zum Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, im Interesse der Ausbildung erweitert.“

Diese Pflichten bestehen unabhängig von irgendwelchen Vorschriften der Saßung. Die reichsrechtliche Sondervorschrift des § 127 RGO hat den Vorrang vor allen übrigen in Frage kommenden Berufsschulvorschriften.

Die Bestrafung wegen Berufsschulversäumnis setzt voraus, daß objektiv kein genügender Grund für die Versäumnis vorgelegen hat, und daß subjektiv der Angeklagte (Lehrherr) schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Lehrherr das Ausbleiben des Schulpflichtigen entschuldigt hat, sondern nur darauf, ob objektiv ein genügender Schulversäumnisgrund vorlag. Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des RG. nicht ein rein geschäftlicher Grund. Vielmehr vermögen solche geschäftlichen Gründe den Lehrherrn nur ausnahmsweise, nämlich bloß dann dazu berechtigen, den Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule fernzuhalten, wenn eine besondere Zwangs- oder Nollage in Frage kommt. Die Tatsache, daß ein Arbeitgeber den Berufsschüler in seinem Betriebe notwendig braucht, bildet für sich allein keine Rechtfertigung einer Berufsschulversäumnis; die öffentliche Berufsschulpflicht geht vielmehr vor.

Eine selbständige Beurlaubung des Lehrlings durch den Lehrherrn unter gleichzeitiger Anzeige hiervon an den Schulleiter ist nicht statthaft. Dem Arbeitgeber ist lediglich das Recht eingeräumt, eine Beurlaubung des Schulpflichtigen nachzusuchen, wenn er ihn vom Schulbesuch zurückhalten will. Ein solches Gesuch muß rechtzeitig gestellt werden, damit der Schulleiter in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob dem Verlangen stattzugeben ist. Die Befreiung vom Unterricht tritt nicht schon mit der Einreichung des Gesuches, sondern immer erst mit der durch die zuständige Stelle auszusprechenden Beurlaubung ein.“ (VI 1/5204)

„Meister“-Arbeit

Das Reichspatentamt hat in einer neuen Entscheidung des 12. Beschwerdesenats (C 37474/22b Wz 12 B.) abgelehnt, das Wort „Meister“ mit Warenzeichenschuß zu versehen. Es müsse die Tatsache berücksichtigt werden, daß heute das Bestreben dahin gehe, soweit wirtschaftlich nur irgendwie vertretbar, Erzeugnissen der schaffenden Hand vor solchen der seelenlosen Maschine den Vorrang einzuräumen. Um so dringender aber sei das Bedürfnis geworden, das Wort „Meister“ regelmäßig vom Zeichenschuß auszuschließen. Im vorliegenden Einzelfall wurde der Schuß des Wortes „Meisterbrille“ abgelehnt, weil nicht zugunsten eines einzelnen eine völlig sprachgerechte Wortzusammensetzung dem Gemeingebrauch entzogen werden könne. (VI 1/5199)

Innungsnachrichten

Manuskripte für diesen Teil erbitten wir spätestens zum Montag jeder Woche, andernfalls ist die Aufnahme in der jeweiligen Nummer fraglich

Uhrmacherinnung der Kreise Stargard und Waren, Siß Friedland. Innungspflichtversammlung am Sonntag, dem 9. Februar 1936, in Neubrandenburg bei Bürger („Konzertgarten“), 10 Uhr. Tagesordnung: 1. Feierliche Meister-Freisprechung. 2. Verlesen der letzten Niederschrift. 3. Eingänge und Mitteilungen. 4. Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung. 5. Annahme des Haushaltplanes. 6. Vertrauensfrage des Obermeisters. 7. Aushändigung der Handwerkskarte (Kostenbeitrag 2 RM). 8. Verschiedenes. (VII/1714)

Hermann Dygutsch, Obermeister.

Uhrmacherinnung für den Regierungsbezirk Lüneburg. Nur für den Stadt- und Landkreis Harburg findet am Mittwoch, dem 12. Februar (also jeden zweiten Mittwoch im Monat), in der „Rathaushalle“ zu Harburg-Wilhelmsburg, Rathausstraße, eine Kreisinnungsversammlung, abends 8 Uhr, statt.

Bericht unseres Obermeisters über „das Neueste über Fach und Sonstiges“. (VII/1719) W. Ascher, Schriftwart.

Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken in Heilbronn a. N. Zur Förderung der Lehrlingsausbildung veranstaltet das Landesgewerbeamt vom 1. bis 10. März 1936 im „Harmoniegartensaal“ in Heilbronn a. N. wieder eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken.

Zur Beteiligung an dieser Ausstellung werden Arbeiten aller Gewerbe unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

1. Arbeiten von Lehrlingen, deren Lehrherren ihren Wohnsitz im Handwerkskammerbezirk Heilbronn a. N. haben. Hierzu gehören die Kreise Backnang, Besigheim, Brackenheim, Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Heilbronn, Künzelsau, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Ohringen, Vaihingen (Enz).

2. Gesellenstücke aus allen württembergischen Handwerkskammerbezirken, die in den Jahren 1934 und 1935 angefertigt wurden.

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis spätestens 15. Februar 1936 beim Sekretariat des Landesgewerbeamt in Stuttgart N, Kanzleistraße 19, wo auch Anmeldevordrucke und Ausstellungsbestimmungen erhältlich sind, einzureichen. (VII/1715)

In Vertretung: Meuth.

Eine außergewöhnliche Versammlung in Berlin

Am 23. Januar fand in den Festsälen der Handwerkskammer eine wichtige Versammlung mit feierlicher Meisterfreisprechung und anschließendem Kameradschaftsabend statt. Die Versammlung verdient, ein Höhepunkt im Innungsleben genannt zu werden wegen ihres bedeutungsvollen und würdigen Verlaufes. Die Kapelle des Deutschen Luftsportverbandes musizierte flott und schneidig bis zum Beginn der Veranstaltung, da Obermeister Gohlke seine Begrüßungsworte an alle Erschienenen und die 23 Jungmeister richtete. Er gab alsdann Bericht über den Verlauf des Weihnachtsgeschäftes, das durch die kräftige Unterstützung der Gemeinschaftswerbung wiederum eine wenn auch kleine Zunahme um durchschnittlich 5% zu verzeichnen hat.

Als Besonderheit ist das Zusammenarbeiten des Reichsinnungsverbandes mit der Innung Berlin zu verzeichnen, um gegen die Auswüchse des Wettbewerbs, gegen jede unlautere Reklame und vor allem gegen den Mißbrauch mit der Bezeichnung „Gelegenheitskäufe“ anzukämpfen mit allen Mitteln. Straßenweise sollen die einzelnen Geschäfte durch Sachverständige kontrolliert werden.

Danach erhielt Reichsinnungsmeister Flügel das Wort für seine grundlegenden Ausführungen über den neuen Reichsverband des Uhrmacherhandwerks, der nur auf Grund der einprozentigen Werbeabgabe ohne weitere Beiträge die Gemeinschaftswerbung auf eine breitere und sicherere Grundlage stellen wird, um Angriffe und Eingriffe in unser ureigenstes Gebiet von dritter Seite wirkungslos zu machen. Seine Ausführungen wurden oft von zustimmenden Zwischenrufen unterbrochen und zum Schluß von anhaltendem Beifall belohnt.

Der Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes, W. König, machte nunmehr Mitteilungen über das neue Goldgesetz und die Maßnahmen, die der Reichsinnungsverband getroffen hat, um die Uhrmacher in den Ankauf von Altgold einzuschalten und ihnen die Genehmigung des Antrages — der in der Geschäftsstelle der Innung unterzeichnet werden kann — zu erleichtern.

Nach dem feierlichen Vorspiel aus den „Meistersingern“ wurden die Kerzen auf den Jungmeisterlichen angezündet und auf der festlich geschmückten Bühne erschien in seiner Tracht Peter Henlein, um einen Prolog zu sprechen, der vom Schriftleiter der UHRMACHERKUNST — H. Jendrißki — verfaßt worden